

6.2. Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Regensburg vom 29.11.1985 i.d.F. vom 01.01.1997 i.d.F. vom 02.01.2002

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F) erläßt der Landkreis Regensburg folgende

Gebührenordnung für Feldgeschworene

§ 1

1. Die Feldgeschworenen erhalten für alle Verrichtungen eine Gebühr. Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit vom Wohnort berechnet und beträgt je Stunde 9,73 €. Soweit die volle Stunde um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird, wird die Arbeitszeit nach oben aufgerundet. Für geringere Überschreitungen kann eine Vergütung nicht beansprucht werden. Diese Gebühr erhöht sich jährlich ab dem Zeitpunkt und um den Prozentsatz wie die Löhne der Arbeiter im öffentlichen Dienst erhöht werden. Die Erhöhung der Gebühr erfolgt erstmals im Jahr 1987. Die jeweils neue Gebührenhöhe wird im Amtsblatt des Landkreises Regensburg bekanntgegeben.
2. Bei nachgewiesenem Verdienstaussfall wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach dem Absatz 1 festgesetzten Gebührensatz und dem tatsächlichen Verdienstaussfall zusätzlich entschädigt.
3. Vorstehende Gebühren schließen die Leistungen beim Setzen, Heben, Aufrichten und Entfernen von Grundsteinen usw. ein.

§ 2

Werden mehrere selbständige Dienstverrichtungen am gleichen Tage nacheinander vorgenommen, so sind die Gebühren auf die einzelnen Geschäfte nach deren Dauer zu verteilen.

§ 3

Für die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Begehung der Gemeindegrenzen wird in Abweichung von § 1 eine Gebühr von 10,23 € für eine Begehung bis zu sechs Stunden und von 12,78 € für eine Begehung von mehr als sechs Stunden pro Tag festgesetzt.

§ 1 Abs. 2 gilt bei nachgewiesenem Verdienstaussfall entsprechend.

§ 4

Die Schreibauslagen für Abschriften aus dem Niederschriftenbuch betragen 0,26 € für jede Seite; angefangene Seiten werden voll gerechnet.

§ 5

Vorstehende Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 30.10.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Regensburg Nr. 45/1979) außer Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Gebührenordnung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsbeschlüssen des Kreistages.